



Änderung der Geschäftsordnung des Kreises Rendsburg-Eckernförde

VO/2023/216	Beschlussvorlage öffentlich
öffentlich	Datum: 12.06.2023
<i>FD 1.3 Gremien und Recht</i>	Ansprechpartner/in: Fiedler, Nina
	Bearbeiter/in: Christiane Ostermeyer

Datum	Gremium (Zuständigkeit)	Ö / N
26.06.2023	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde (Entscheidung)	Ö

Begründung der Nichtöffentlichkeit entfällt

Beschlussvorschlag

Der Kreistag beschließt, die Neufassung der Geschäftsordnung für den Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde in der vorliegenden Fassung zu erlassen.

Sachverhalt

Eine geänderte Neufassung der Geschäftsordnung wird erforderlich, da die bisherige Regelung in § 7 Abs. 1 zu Anträgen für die Tagesordnung das Initiativrecht nach § 29 Abs. 4 S. 3 KrO in unzulässigem Maße beschränkt. Das Erfordernis einer konkreten Beschlussantrages ist daher zu streichen.

Weitere aufgefallene Änderungsnotwendigkeiten wurden eingearbeitet, als da wären:

Aufgrund des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 24. März 2023 ist in § 1 S. 2 GO-KT die Abgabe der Verhandlungsleitung an das dienstälteste Mitglied vorzusehen.

Wie im Ältestenrat vorbesprochen, wird § 6 Abs. 3 S. 1 GO-KT dahingehend angepasst, dass die Ladung allein auf elektronischem Wege per Mail erfolgt. In der Folge ist § 6 Abs. 4 ebenfalls an den rein elektronischen Versand anzupassen.

§ 6 Abs. 3 S. 5 GO-KT wird dahingehend angepasst, dass die Tagesordnung auf der Internetseite des Kreises bekannt gemacht wird.

Weitere Ergänzung (am 20.06.2023):

Aufgrund der Neufassung des § 27a Abs. 1 S. 2 KrO ist in der Folge § 31 Abs. 1 S. 1

2. HS der Geschäftsordnung dergestalt anzupassen, dass eine Fraktion mindestens 3 Mitglieder haben muss.

Die einzelnen Änderungen sind in der Anlage markiert in der Gesamtfassung dargestellt.

Relevanz für den Klimaschutz

Finanzielle Auswirkungen

Anlage/n:

2	2023-06-12 Aktualisiert-Geschäftsordnung-01
---	---

GESCHÄFTSORDNUNG

für den Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde

Aufgrund § 29 Abs. 2 der Kreisordnung (KrO) für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Mai 1997 (GVOBl. Schl.-H. S. 333) hat der Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde in seiner Sitzung **am 26. Juni 2023** folgende Geschäftsordnung beschlossen:

I. Eröffnung

§ 1

Erstes Zusammentreten

Die Einberufung des Kreistages zu seiner ersten Sitzung nach der Wahl erfolgt durch die bisherige Kreispräsidentin oder den bisherigen Kreispräsidenten. Nach der Eröffnung der ersten Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit übergibt die bisherige Kreispräsidentin oder der bisherige Kreispräsident die Verhandlungsleitung an das **dienstälteste** der anwesenden Mitglieder des Kreistages, das zur Übernahme des Amtes der Alterspräsidentin oder des Alterspräsidenten bereit ist.

§ 2

Wahl und Verpflichtung der Kreispräsidentin oder des Kreispräsidenten

- (1) Der Kreistag wählt unter Leitung der Alterspräsidentin oder des Alterspräsidenten aus seiner Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Kreistages (§ 28 Abs. 1 KrO).
- (2) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Kreistages führt die Bezeichnung Kreispräsidentin oder Kreispräsident (§ 28 Abs. 3 KrO).
- (3) Die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident wird von der Alterspräsidentin oder dem Alterspräsidenten durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer oder seiner Obliegenheiten verpflichtet und in ihre oder seine Tätigkeit eingeführt (§ 28 Abs. 4 KrO).

§ 3
Wahl und Verpflichtung
der Stellvertreterinnen oder Stellvertreter
der Kreispräsidentin oder des Kreispräsidenten

Der Kreistag wählt unter Leitung der Kreispräsidentin oder des Kreispräsidenten aus seiner Mitte nacheinander bis zu drei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden von der Kreispräsidentin oder vom Kreispräsidenten durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet und in ihre Tätigkeit eingeführt.

§ 4
Verpflichtung der Kreistagsabgeordneten

Die Kreistagsabgeordneten werden von der Kreispräsidentin oder vom Kreispräsidenten auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer oder seiner Obliegenheiten verpflichtet und in ihre oder seine Tätigkeit eingeführt (§ 28 Abs. 4 KrO).

§ 5
Offenlegung Beruf

(1) Sofern dies für die Ausübung des Mandats von Bedeutung sein kann, haben die Mitglieder des Kreistages und der Ausschüsse der Kreispräsidentin oder dem Kreispräsidenten ihren Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mitzuteilen. Der Mitteilungspflicht unterliegen unselbständige Tätigkeiten, selbständige Gewerbeausübungen sowie freie Berufe (§ 27 Abs. 4 KrO).

Bei mehreren beruflichen Tätigkeiten ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben. Vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten sind insbesondere Tätigkeiten als Mitglied eines Organs, einer Gebietskörperschaft, eines Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates oder ähnlichen Organs einer Gesellschaft, Genossenschaft, eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens oder einer Körperschaft, Stiftung und Anstalt des öffentlichen Rechts.

(2) Die Anzeige ist der Kreispräsidentin oder dem Kreispräsidenten spätestens 14 Tage nach der konstituierenden Sitzung des Kreistages zuzuleiten. Im Laufe der Wahlperiode eintretende Veränderungen sind unverzüglich anzuzeigen.

- (3) Die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident veröffentlicht die Angaben zu Beginn der Wahlzeit in der in der Hauptsatzung vorgesehenen Form für öffentliche Bekanntmachungen. Gleiches gilt für Änderungen während der Wahlzeit.

§ 5 Offenlegung Beruf

- (1) Sofern dies für die Ausübung des Mandats von Bedeutung sein kann, haben die Mitglieder des Kreistages und der Ausschüsse der Kreispräsidentin oder dem Kreispräsidenten ihren Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mitzuteilen. Der Mitteilungspflicht unterliegen unselbständige Tätigkeiten, selbständige Gewerbeausübungen sowie freie Berufe (§ 27 Abs. 4 KrO).

Bei mehreren beruflichen Tätigkeiten ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben. Vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten sind insbesondere Tätigkeiten als Mitglied eines Organs, einer Gebietskörperschaft, eines Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates oder ähnlichen Organs einer Gesellschaft, Genossenschaft, eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens oder einer Körperschaft, Stiftung und Anstalt des öffentlichen Rechts.

- (2) Die Anzeige ist der Kreispräsidentin oder dem Kreispräsidenten spätestens 14 Tage nach der konstituierenden Sitzung des Kreistages zuzuleiten. Im Laufe der Wahlperiode eintretende Veränderungen sind unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident veröffentlicht die Angaben zu Beginn der Wahlzeit in der in der Hauptsatzung vorgesehenen Form für öffentliche Bekanntmachungen. Gleiches gilt für Änderungen während der Wahlzeit.

II. Sitzungen des Kreistages

§ 6

Einberufung des Kreistages

- (1) Die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident beruft die Sitzungen des Kreistages schriftlich ein, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Vierteljahr. Der Kreistag muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Drittel der gesetzlichen Zahl der Kreistagsabgeordneten unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt (§ 29 Abs. 1 KrO).
- (2) Die Ladungsfrist entspricht der Ladungsfrist der Kreisordnung in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Die Ladung ist den Kreistagsabgeordneten unter Wahrung der Ladungsfrist mit der Tagesordnung und den Vorlagen elektronisch per E-Mail zuzuleiten. Die Sitzungsunterlagen stehen über einen Link zum verwendeten Ratsinformationssystem in der E-Mail zur Verfügung.
In der Ladung ist anzukündigen, dass die Sitzung zwei Tage später zur gleichen Stunde und am selben Ort fortgesetzt wird, falls nicht alle Tagesordnungspunkte in der vorgegebenen Zeitdauer abgehandelt werden können. Diese Fortsetzung bedarf der Zustimmung des Kreistages mit einfacher Mehrheit; andernfalls werden die nicht behandelten Tagesordnungspunkte vorrangig auf die Tagesordnung der nächsten turnusmäßigen Sitzung übernommen.
Ort, Tag und Stunde der Sitzung sowie die Tagesordnung werden auf der Internetseite des Kreises Rendsburg-Eckernförde bekanntgemacht.
- (4) Im Ratsinformationssystem stehen die Ladung mit der Tagesordnung, die Vorlagen sowie die Sitzungsniederschrift allen Kreistagsabgeordneten zur Verfügung.
- (5) Die Vertreterinnen und Vertreter der örtlichen Presse sind von der Anberaumung einer Kreistagssitzung per E-Mail zu unterrichten.
- (6) Der Kreistag tagt am Sitz der Kreisverwaltung, wenn nicht der Kreistag oder die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident nach Beratung im Ältestenrat einen anderen Sitzungsort beschlossen hat.

§ 7

Tagesordnung

- (1) Die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident setzt nach Beratung mit der Landrätin oder dem Landrat die Tagesordnung fest; sie ist in die Ladung aufzunehmen. Anträge sollen bis zu diesem Zeitpunkt vorliegen (§ 29 Abs. 4 KrO).

Anträge zur Tagesordnung werden nur aufgenommen, wenn sie spätestens 14 Tage vor dem Sitzungstag vorliegen.

Die Anträge sind per Post oder elektronisch per E-Mail an die Kreispräsidentin oder den Kreispräsidenten oder an das Kreistagsbüro (kreistagsbuero@kreis-rd.de) zu richten. **Sie müssen einen konkreten Beschlussantrag enthalten.**

Umbesetzungs- bzw. Nachbesetzungsanträge sind ebenfalls schriftlich und spätestens zu Beginn der Sitzung vorzulegen.

Soll die Sitzungsdauer festgesetzt und ein Zeitplan für die Durchführung der Sitzung vorgelegt werden, kann der Ältestenrat zusammentreten.

- (2) Die Beratung erfolgt in der durch die Tagesordnung festgelegten Reihenfolge. Auf Vorschlag der Kreispräsidentin oder des Kreispräsidenten kann die Reihenfolge der Beratungsgegenstände geändert werden, wenn keine Kreistagsabgeordnete oder kein Kreistagsabgeordneter widerspricht. Im Übrigen kann die Reihenfolge durch Mehrheitsbeschluss geändert werden.
- (3) Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, dürfen nur beraten werden, wenn der Kreistag vor Eintritt in die Tagesordnung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Abgeordneten die Dringlichkeit bejaht.
- (4) Der Kreistag kann vor der Beratung eines Tagesordnungspunktes diesen mit einfacher Mehrheit von der Tagesordnung absetzen. Dem Antragsteller oder der Antragstellerin ist auf Wunsch das Wort zur Begründung des Antrags zu erteilen.
- (5) Der Ältestenrat kann mit einfacher Mehrheit die Tagesordnung um eine aktuelle Stunde ergänzen.

§ 8

Teilnahme an Kreistagssitzungen

- (1) Die Abgeordneten haben die Pflicht, an den Sitzungen des Kreistages teilzunehmen.
- (2) Wer verhindert ist, an einer Sitzung des Kreistages teilzunehmen, hat dies der Kreispräsidentin oder dem Kreispräsidenten oder dem Kreistagsbüro frühzeitig, möglichst 24 Stunden vor Sitzungsbeginn, mitzuteilen.
- (3) Wer nach § 19 KrO in Verbindung mit § 22 GO bei einer Angelegenheit nicht beratend oder entscheidend mitwirken und während der Beratung und Entscheidung nicht anwesend sein darf, ist verpflichtet, dies der Kreispräsidentin oder dem Kreispräsidenten mitzuteilen.
- (4) Die Landrätin oder der Landrat nimmt an den Sitzungen des Kreistages teil. Sie oder er ist verpflichtet, dem Kreistag und einzelnen Kreistagsabgeordneten Auskunft zu erteilen; sie oder er kann sich hierbei vertreten lassen, wenn nicht eine Fraktion oder ein Drittel der gesetzlichen Zahl der Kreistagsabgeordneten widerspricht. Der Landrätin oder dem

Landrat ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie oder er kann zu den Tagesordnungspunkten Anträge stellen (§ 31 KrO).

- (5) Die Landrätin oder der Landrat hat den Kreistag über die Arbeiten der Ausschüsse und über wichtige Verwaltungsangelegenheiten mindestens vierteljährlich mündlich zu unterrichten.

§ 9

Einwohnerinnen- bzw. Einwohnerfragestunde

(§ 16b Abs. 1 KrO)

- (1) Zu Beginn jeder Sitzung des Kreistages findet eine öffentliche Einwohnerinnen- bzw. Einwohnerfragestunde statt, in der die Möglichkeit besteht, Fragen zu stellen und Vorschläge und Anregungen zu unterbreiten. Die Einwohnerinnen- bzw. Einwohnerfragestunde ist Teil der öffentlichen Sitzung und dauert höchstens eine Stunde. Gegenstand der Einwohnerinnen- bzw. Einwohnerfragestunde können nur Selbstverwaltungsangelegenheiten des Kreises sein. Redeberechtigt sind alle Einwohnerinnen und Einwohner des Kreises Rendsburg-Eckernförde. Die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident kann verlangen, dass hierfür ein Nachweis erbracht wird. Der Kreistag kann Betroffenen die Rechte nach Satz 1 einräumen.
- (2) Einwohnerinnen und Einwohner können vor jedem Tagesordnungspunkt zu diesem Fragen stellen und Vorschläge oder Anregungen unterbreiten. Auf diese Möglichkeit wird zu Beginn der Sitzung hingewiesen. Die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident vergewissert sich vor jedem Tagesordnungspunkt, ob jemand kenntlich macht, dass das Recht in Anspruch genommen werden soll. Für im Rahmen der Tagesordnung zu Beratungsgegenständen gestellte Fragen und deren Beantwortung sollen in der Regel höchstens 15 Minuten zur Verfügung stehen. Der Kreistag kann Betroffenen die Rechte nach Satz 1 einräumen.
- (3) Die Fragen, Vorschläge und Anregungen sind sachlich und kurz vorzutragen und müssen eine kurze Beantwortung ermöglichen.
- (4) Die Fragen sind mündlich vorzutragen. Sie werden mündlich beantwortet. Kann eine Frage nicht sofort beantwortet werden, erfolgt die Beantwortung unverzüglich schriftlich. Eine Aussprache findet nicht statt.
- (5) Die Fragen werden von der Kreispräsidentin oder dem Kreispräsidenten, von den Ausschussvorsitzenden, von den Fraktionen oder von der Landrätin oder dem Landrat beantwortet.
- (6) Der Kreispräsidentin oder dem Kreispräsidenten obliegt die Handhabung der Einwohnerinnen – bzw. Einwohnerfragestunde.

§ 10

Anhörung

(§16b Abs. 2 KrO)

- (1) Einwohnerinnen und Einwohner, die von Beratungsgegenständen des Kreistages betroffen sind, sowie Sachkundige können in öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen des Kreistages vor der Beratung dieses Tagesordnungspunktes angehört werden.
Die Anhörung findet nur statt, wenn der Kreistag dies im Einzelfall mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließt. In der Anhörung können die Einwohnerinnen und Einwohner sowie die Sachkundigen ihre Auffassung zu dem Beratungsgegenstand darlegen.
- (2) Die Handhabung der Anhörung obliegt der Kreispräsidentin oder dem Kreispräsidenten. Alle Mitglieder des Kreistages sowie die Landrätin oder der Landrat können Fragen an die Einwohnerinnen und Einwohner sowie an die Sachkundigen richten. Erfolgt die sich an die Anhörung anschließende Beratung und Beschlussfassung in nichtöffentlicher Sitzung, so haben die Einwohnerinnen und Einwohner sowie die Sachkundigen zuvor den Sitzungsraum zu verlassen. Die Angelegenheit kann in öffentlicher Sitzung behandelt werden, wenn die Personen, deren Interessen betroffen sind, dies schriftlich verlangen oder hierzu schriftlich ihr Einverständnis erklären.
- (3) Auf Antrag eines Mitgliedes des Kreistages kann der Kreistag mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließen, die Anhörung zu beenden.
- (4) Anhörungen von Sachkundigen oder Einwohnerinnen und Einwohnern sollen vorrangig in den Sitzungen der Ausschüsse nach § 5 der Hauptsatzung des Kreises stattfinden.

§ 11 Leitung der Sitzung

- (1) Die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident eröffnet, leitet und schließt die Sitzung des Kreistages. In den Sitzungen handhabt sie oder er die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Sie oder er hat die ihr oder ihm obliegenden Aufgaben gerecht und unparteiisch wahrzunehmen (§ 32 KrO).
- (2) Zu Beginn der Sitzung stellt sie oder er die ordnungsgemäße Einberufung und die Beschlussfähigkeit des Kreistages fest (§33 Abs. 1 KrO).
- (3) Bei Feststellung der Beschlussunfähigkeit hebt die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident die Sitzung sofort auf.
- (4) Ist die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident verhindert, so vertritt sie oder ihn ihre oder seine 1. Stellvertreterin oder ihr oder sein 1. Stellvertreter. Ist auch diese oder dieser verhindert, vertritt sie oder ihn ihre oder seine 2. Stellvertreterin oder ihr oder sein 2. Stellvertreter. Ist auch diese oder dieser verhindert, vertritt sie oder ihn ihre oder seine 3. Stellvertreterin oder ihr oder sein 3. Stellvertreter.

III. Redeordnung

§ 12

Worterteilung, Rednerliste, Schluss der Beratung

- (1) Jeder Tagesordnungspunkt ist durch die Kreispräsidentin oder den Kreispräsidenten aufzurufen. Sie bzw. er erteilt bei Vorlagen der Landrätin oder dem Landrat bzw. der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des zuständigen Ausschusses, bei Anträgen der Antragstellerin oder dem Antragsteller das Wort.
- (2) Besteht eine Vorlage aus mehreren Teilen, so kann über jeden Teil der Vorlage einzeln beraten werden. Ist eine Zeitvorgabe für die Beratungsdauer der Tagesordnungspunkte vereinbart bzw. festgesetzt, ist bei der Worterteilung darauf hinzuweisen und aufzufordern, die Redebeiträge danach zu begrenzen.
- (3) Eine Kreistagsabgeordnete oder ein Kreistagsabgeordneter darf sprechen, wenn ihr oder ihm die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident das Wort erteilt hat. Der Landrätin oder dem Landrat ist auf Wunsch ebenfalls das Wort zu erteilen (§ 31 Abs. 2 KrO).
- (4) Die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident bestimmt die Reihenfolge der Rednerinnen und Redner. In Ausnahmefällen kann sie oder er dabei aus sachlichen Erwägungen von der Reihenfolge der Wortmeldungen abweichen.
- (5) Die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident erklärt die Beratung für geschlossen, wenn die Rednerliste erschöpft ist und sich niemand mehr zu Wort meldet.
- (6) Zu einem durch Abstimmung erledigten Gegenstand darf in derselben Sitzung nicht mehr das Wort erteilt werden.

§ 13

Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung sind durch beidseitiges Handaufheben anzuzeigen und dürfen sich nur auf den Sitzungsablauf beziehen. Sie können jederzeit gestellt werden und gehen allen anderen Meldungen vor. Durch einen Geschäftsordnungsantrag darf eine Rede ab Worterteilung nicht unterbrochen werden.
- (2) Zu den Geschäftsordnungsanträgen gehören insbesondere:
 - Schließung der Rednerliste
 - Beendigung der Beratung
 - Unterbrechung der Sitzung
 - Vertagung eines Tagesordnungspunktes
 - Verweisung an einen Ausschuss.

- (3) Einen Antrag auf „Vertagung“, „Schließung der Rednerliste“ oder „Beendigung der Beratung“ kann nur die oder der Kreistagsabgeordnete stellen, die oder der noch nicht zum jeweiligen Tagesordnungspunkt gesprochen hat. Über einen Antrag nach Satz 1 wird erst abgestimmt, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller Gelegenheit hatte, ihren oder seinen Antrag zu begründen und jede Fraktion Gelegenheit zur Stellungnahme hatte.
- (4) Wird ein Antrag auf „Schließung der Rednerliste“, „Beendigung der Beratung“ oder „Vertagung eines Punktes“ abgelehnt, so ist in derselben Sache ein weiterer entsprechender Antrag unzulässig.
- (5) Anträge zur Geschäftsordnung werden mit Stimmenmehrheit angenommen (einfache Mehrheit im Sinne des § 34 Abs. 1 KrO). Ausgenommen hiervon ist ein Antrag auf „Unterbrechung der Sitzung“. Dieser ist angenommen, wenn ein Drittel der anwesenden Kreistagsabgeordneten zustimmt. Wird ein Antrag auf „Unterbrechung der Sitzung“ angenommen, entscheidet über die Länge der Unterbrechung die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident.
- (6) Liegen gleichzeitig ein Antrag auf „Schließung der Rednerliste“ und ein Antrag auf „Beendigung der Beratung“ vor, so geht der Letztere dem Antrag auf „Schließung der Rednerliste“ vor.
- (7) Liegen gleichzeitig ein Antrag auf „Vertagung eines Tagesordnungspunktes“ und ein Antrag auf „Beendigung der Beratung“ vor, so geht der Letztere dem Vertagungsantrag vor.

§ 14

Persönliche Bemerkungen

Persönliche Bemerkungen sind erst nach Schluss der Beratung eines Tagesordnungspunktes oder im Falle der Vertagung am Schluss der Sitzung zulässig. Sie dürfen nur Angriffe auf die eigene Person zurückweisen oder eigene Ausführungen berichtigen.

IV. Abstimmung

§ 15

Abstimmung, Fragestellung

- (1) Nach Schluss der Beratung und nach Abgabe persönlicher Bemerkungen eröffnet die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident die Abstimmung. Dies ist nur zulässig über Anträge und Vorlagen, die vorher schriftlich festgelegt worden sind (§ 34 Abs. 3 KrO). Unmittelbar vor der Abstimmung ist auf Antrag der Beratungsgegenstand zu verlesen, über den abgestimmt werden soll.
- (2) In der Beratung neu gestellte Anträge und Änderungsanträge sind zu verlesen. Die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident kann bei mündlich

gestellten Anträgen vom Antragsteller oder der Antragstellerin eine Verschriftlichung verlangen, wenn die Protokollführung den Antrag nicht komplett erfasst hat oder es sonstige Unklarheiten gibt. Zur Verschriftlichung ist dem Antragsteller oder der Antragstellerin ein angemessener Zeitraum zu gewähren.

- (3) Die Kreispräsidentin oder Kreispräsident hat den jeweiligen Beratungsgegenstand so zur Entscheidung zu stellen, dass er sich mit „Ja“ oder „Nein“ beantworten lässt. Sie oder er hat festzustellen, ob dem Antrag oder der Vorlage zugestimmt wird und durch Gegenprobe Ablehnung und Stimmenthaltung zu ermitteln. Der Stimme enthält sich, wer bei einer Abstimmung anwesend ist und weder mit „Ja“ noch mit „Nein“ stimmt.
- (4) Soweit mehrere Änderungsanträge zu unterschiedlichen Textabschnitten einer Beschlussvorlage vorliegen, sind diese in der Reihenfolge des textlichen Aufbaus des Beschlussvorschlages nacheinander abzustimmen.
- (5) Bei Anträgen und Änderungsanträgen zum gleichen Beratungsgegenstand bzw. Textabschnitt sind immer die weitestgehenden Anträge zuerst abzustimmen. Ein Antrag ist dann weitergehend, wenn er die anderen Anträge mit umfasst und er bei Zustimmung die Abstimmung über weniger weitergehende Anträge entbehrlich macht. Das ist in der Regel der Fall, wenn der Antrag eine größere Veränderung zum Ist-Zustand vorsieht, eine größere finanzielle Verbindlichkeit auslöst oder zeitlich gesehen früher auf Veränderungen abzielt. Im Zweifel entscheidet die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident.
- (6) Vor Eintritt in die Abstimmung ist ein Antrag auf abschnittsweise Abstimmungen zulässig, wenn die Abschnitte einzelne Beschlüsse darstellen.

§ 16

Formen der Abstimmung

- (1) Es wird offen abgestimmt. Die Nutzung eines elektronischen Abstimmungssystems ist zulässig.
- (2) Namentliche Abstimmung muss stattfinden, wenn sie vor der Eröffnung der Abstimmung **von 1/5 der anwesenden Kreistagsabgeordneten** verlangt wird. Sie erfolgt durch Namensaufruf. Eine namentliche Abstimmung über Anträge zur Geschäftsordnung ist unzulässig.

§ 17

Abstimmung bei Wahlen

- (1) Bei Wahlen gemäß § 35 KrO nimmt die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident die aus der Mitte des Kreistages erfolgten namentlichen Wahlvorschläge in der Reihe der anstehenden Wahlen entgegen. Für jede Wahl können mehrere Wahlvorschläge gemacht werden, über die in einem

Wahlvorgang abgestimmt wird. Eine Aussprache über die Wahlvorschläge ist nicht zulässig.

- (2) Gewählt wird, wenn niemand widerspricht, durch Handzeichen, sonst durch Stimmzettel.
In einer Sitzung nach § 30a Absätze 1 und 2 KrO (digitale Sitzung im Fall höherer Gewalt) findet eine Wahl im Falle eines Widerspruchs nach § 35 Absatz 2 KrO durch geheime briefliche Abstimmung statt.
- (3) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Das Los zieht die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident, im Falle des § 28 Abs. 1 KrO die Alterspräsidentin oder der Alterspräsident.
- (4) Zur Wahl **durch Stimmzettel, durch geheime briefliche Abstimmung oder durch Los** bildet die Vertretung einen Wahlausschuss, bestehend aus drei vom Kreistag gewählten Kreistagsabgeordneten und einer oder einem von der Kreispräsidentin oder dem Kreispräsidenten bestellten Schriftführerin oder Schriftführer. Der Ausschuss bereitet **die Wahl, die geheime briefliche Abstimmung bzw. die Losziehung** vor und führt sie durch. Er überwacht außerdem die Feststellung des Wahlergebnisses bzw. die Losziehung.
- (5) Für **die Stimmzettel und die geheime briefliche Abstimmung sind äußerlich** gleiche Zettel, für Lose äußerlich gleiche Lose zu verwenden.
- (6) Die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident bzw. die Alterspräsidentin oder der Alterspräsident gibt das Ergebnis der Wahl bekannt.

§ 18 Beschlussfassung

- (1) Beschlüsse des Kreistages werden, soweit nicht Gesetze oder Verordnungen etwas anderes vorsehen, mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt (§ 34 Abs. 1 KrO).
- (2) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zwar zur Feststellung der Beschlussfähigkeit, nicht aber zur Berechnung der Mehrheit mit (§ 34 Abs. 1 KrO).

§ 19 Vetorecht bei der Ausführung von Beschlüssen

Sofern der Kreistag eine Entscheidung im Einzelfall auf die Landrätin oder den Landrat oder die Ausschüsse des Kreistages übertragen hat und in der Sache noch nicht entschieden ist, darf eine Entscheidung bis zur endgültigen Beschlussfassung durch den Kreistag nicht erfolgen (§ 22 Abs. 1 KrO), wenn § 22 Absatz 3 KrO angewandt wird.

V. Ordnungsbestimmungen

§ 20 Sachruf

Die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident kann Rednerinnen und Redner, die vom Beratungsgegenstand abschweifen, "zur Sache" rufen.

§ 21 Ordnungsruf

Wenn eine Kreistagsabgeordnete oder ein Kreistagsabgeordneter die Ordnung verletzt, ruft ihn die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident "zur Ordnung".

§ 22 Wortentziehung

- (1) Ist eine Rednerin oder ein Redner insgesamt dreimal "zur Sache" oder "zur Ordnung" gerufen worden, so kann die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident ihr oder ihm das Wort entziehen. Nach dem zweiten Ruf "zur Sache" oder "zur Ordnung" muss die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident auf diese Folge hinweisen.
- (2) Einer Rednerin oder einem Redner, der oder dem das Wort entzogen worden ist, darf in derselben Sitzung zu demselben Beratungsgegenstand das Wort nicht wieder erteilt werden.

§ 23 Ausschließung von Kreistagsabgeordneten

Wegen gröblicher Verletzung der Ordnung (grobe Ungebühr oder wiederholte Zuwiderhandlung gegen die zur Aufrechterhaltung der Ordnung erlassenen Anordnungen) kann die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident eine Kreistagsabgeordnete oder einen Kreistagsabgeordneten nach dreimaligem Ordnungsruf von der Sitzung ausschließen. Hat die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident eine Kreistagsabgeordnete oder einen Kreistagsabgeordneten von der Sitzung ausgeschlossen, so kann sie oder er sie oder ihn in der jeweils folgenden Sitzung nach einmaligem Ordnungsruf ausschließen.

§ 24 Unterbrechung und Aufhebung der Sitzung

Wenn im Kreistag störende Unruhe besteht, kann die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident die Sitzung unterbrechen oder aufheben.

§ 25 Weitere Ordnungsmaßnahmen

- (1) Sitzungsteilnehmerinnen und Sitzungsteilnehmer, die nicht Kreistagsabgeordnete sind, und Zuhörerinnen und Zuhörer unterstehen der Ordnungsgewalt der Kreispräsidentin oder des Kreispräsidenten.
- (2) Die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident kann diese Personen, die trotz Verwarnung in störender Weise Zeichen des Beifalls oder Missfalls geben, auffordern, den Sitzungssaal zu verlassen.

VI. Anfragen

§ 26 Anfragen

- (1) Jede oder jeder Kreistagsabgeordnete kann vom Landrat oder der Landrätin oder seinen bzw. ihren Vertretern oder Vertreterinnen unter dem Tagesordnungspunkt „Anfragen“ Auskunft zu allen Selbstverwaltungsangelegenheiten sowie zu den Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung verlangen. Die Anzahl der Fragen sollte sich in der Regel pro Anfrage auf fünf Fragen beschränken.
- (2) Die Anfragen sollen sieben Werktage vor der Sitzung schriftlich im Kreistagsbüro vorliegen. Später eingegangene oder in der Sitzung mündlich gestellte Anfragen können auch nach der Sitzung schriftlich zu Protokoll oder erst in der folgenden Sitzung mündlich beantwortet werden. Satz 2 gilt auch für Anfragen, bei denen die Vorbereitung einer Antwort länger als sieben Werktage benötigt. Alle schriftlich eingegangenen Anfragen werden durch das Kreistagsbüro den Kreistagsabgeordneten zur Kenntnis gegeben.
- (3) Anfragen, die Angelegenheiten der Ausschüsse gemäß § 5 der Hauptsatzung des Kreises betreffen, sollen vorzugsweise in diesen gestellt werden.
- (4) Anträge können unter dem Tagesordnungspunkt „Anfragen“ nicht gestellt werden. Jede Fraktion kann bis zu drei Zusatzfragen stellen. Eine Aussprache oder Beschlussfassung findet nicht statt.
- (5) Anfragen, die nichtöffentliche Inhalte betreffen, dürfen erst nach Ausschluss der Öffentlichkeit gestellt werden.
- (6) Anfragen, die sich auf Angelegenheiten der allgemeinen unteren Landesbehörde beziehen, sind nur zulässig, wenn unmittelbare Auswirkungen auf Selbstverwaltungsaufgaben zu erwarten sind (z.B. Stellenplan).

VI. Protokollführung und Sitzungsniederschrift

§ 27 Protokollführung

- (1) Für die Sitzung des Kreistages wird eine Protokollführung von der Kreispräsidentin oder vom Kreispräsidenten im Einvernehmen mit der Landrätin oder dem Landrat bestellt.
- (2) Die Protokollführung unterstützt die Kreispräsidentin oder den Kreispräsidenten bei der Vorbereitung und Durchführung der Kreistagssitzung und fertigt die Sitzungsniederschrift an. Die Niederschrift ist von der Kreispräsidentin oder dem Kreispräsidenten und der Protokollführung zu unterzeichnen.

§ 28 Sitzungsniederschrift (§36 KrO)

- (1) Für jede Kreistagssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen.
- (2) Die Niederschrift muss mindestens enthalten:
 - a. die Zeit und den Ort der Sitzung
 - b. die Namen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie der abwesenden Kreistagsabgeordneten
 - c. die Tagesordnung
 - d. den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse und
 - e. das Ergebnis der Abstimmungen.
- (3) Die Beschlüsse und die jeweiligen Abstimmungsergebnisse sollen innerhalb von drei Werktagen nach der Sitzung im Ratsinformationssystem verfügbar sein. Die Niederschrift soll innerhalb von 30 Tagen, spätestens zur nächsten Sitzung, vorliegen.
- (4) Die Beschlüsse der nichtöffentlichen Sitzungen sind gesondert zu vermerken.
- (5) Die Kreistagsabgeordneten erhalten eine Abschrift der Sitzungsniederschrift. Die Regelungen des § 6 Abs. 4 finden entsprechende Anwendung.
- (6) Die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident hat den Kreistag zu Beginn der nächsten Sitzung zu befragen, ob Einwendungen gegen die Niederschrift erhoben werden. Die Niederschrift gilt als gebilligt, wenn keine Kreistagsabgeordnete oder kein Kreistagsabgeordneter Einwendungen gegen die Niederschrift erhebt. Über Einwendungen entscheidet der Kreistag.

VIII. Auslegung der Geschäftsordnung

§ 29 Auslegung der Geschäftsordnung

- (1) Die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident entscheidet bei Zweifeln über die Auslegung der Geschäftsordnung, die während einer Sitzung auftauchen. Wird der Entscheidung widersprochen, entscheidet der Ältestenrat.
- (2) Über eine Auslegung, die voraussichtlich auch für künftige Fälle bedeutsam werden kann, beschließt der Kreistag sogleich.

§ 30

Abweichung von der Geschäftsordnung

Abweichungen von der Geschäftsordnung können im Einzelfall durch Beschluss des Kreistages zugelassen werden, wenn keine Kreistagsabgeordnete oder kein Kreistagsabgeordneter widerspricht und gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

IX. Fraktionen

§ 31

Bildung von Fraktionen

- (1) Mehrere Kreistagsabgeordnete können eine Fraktion bilden; eine Fraktion muss mindestens **drei Mitglieder** haben.
- (2) Eine Fraktion kann bis zu zwei Vorsitzende haben. Sie vertreten die Fraktion gemeinsam.
- (3) Die Bildung einer Fraktion, die Namen ihrer oder ihres Vorsitzenden und der Mitglieder sind der Kreispräsidentin oder dem Kreispräsidenten schriftlich mitzuteilen.
- (4) Fraktionslose Kreistagsabgeordnete können sich durch schriftliche Erklärung gegenüber der Kreispräsidentin oder dem Kreispräsidenten zu einer Fraktion zusammenschließen oder einer Fraktion mit deren schriftlicher Zustimmung beitreten.
- (5) Der Austritt aus einer Fraktion oder der Übertritt zu einer anderen Fraktion ist der Kreispräsidentin oder dem Kreispräsidenten schriftlich mitzuteilen.

X. Ausschüsse

§ 32

Wahl der Ausschüsse

- (1) Der Kreistag wählt zu Beginn jeder Wahlperiode die in der Hauptsatzung des Kreises vorgesehenen Ausschüsse.
- (2) Der Kreistag wählt für seine **Ausschüsse eine oder einen Vorsitzenden**

sowie eine erste stellvertretende Vorsitzende oder einen ersten stellvertretenden Vorsitzenden und eine zweite stellvertretende Vorsitzende oder einen zweiten stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 33 Verfahren der Ausschüsse

Für das Verfahren der Ausschüsse gelten sinngemäß die Vorschriften über den Kreistag nach Maßgabe dieser Geschäftsordnung mit folgenden Abweichungen:

- (a) Die Ausschüsse werden von der oder dem Ausschussvorsitzenden im Einvernehmen mit der Landrätin oder dem Landrat einberufen. Auf Wunsch erhalten zusätzlich die Kreistagsabgeordneten eine Abschrift der Ladungen zu Sitzungen von Ausschüssen, in denen sie nicht Mitglieder sind.
- (b) Mitglieder, die nicht dem Kreistag angehören, werden von der oder dem Ausschussvorsitzenden durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet und in ihr Amt eingeführt (§ 41 Abs. 5 KrO).
- (c) Alle Ausschussmitglieder, die Fraktionen und auf schriftlichen Antrag alle nicht dem Ausschuss angehörenden Kreistagsabgeordneten erhalten eine Abschrift der Sitzungsniederschrift.
- (d) Jede Fraktion sowie die Mitglieder des Hauptausschusses erhalten auf Wunsch mit der Ladung die Beschlussvorlagen zu den Sitzungen von Ausschüssen.

XI. Übergangsvorschrift und Inkrafttreten

§ 34 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom **09.12.2021** außer Kraft.